

November Newsletter 2023

#wirliebenabrechnung #wirliebensoftware #wirliebenkennzahlen
#wirliabennetzwerken

Folgen Sie uns auf [Instagram](#). Hier erfahren Sie noch mehr Abrechnungstipps.



#wirliebenabrechnung

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Häufig beanstandete Leistungen in Wirtschaftlichkeitsprüfungen:

BEMA 10 - ÜZ

Wie bei allen Leistungen ist auch hier die Dokumentation das A&O. Ein häufiger Fehler ist die falsche Dokumentation der Indikation. Eine ÜZ darf nur bei Überempfindlichkeiten und Schmerzen in einer Region abgerechnet werden.

Mögliche Indikationen sind:

- Abrasionen der Kaufläche
- falsche Zahnpflege
- nach Präparation von Füllungen, Kronen, Brücken
- nach PAR Behandlungen (freiliegende Zahnhälse)
- nach Entfernung von Zahnstein
- überempfindliche Zahnhälse

BEMA 40, 41a, 41b Anästhesien

Die Abrechnung einer Leistung nach der Nr. 40 kann im Bereich von zwei nebeneinander stehenden Zähnen nur einmal je Sitzung erfolgen. Die beiden mittleren Schneidezähne gelten im Falle der Infiltrationsanästhesie nicht als ein Bereich von zwei nebeneinander stehenden Zähnen.

Die intraligamentäre Anästhesie ist nach Nr. 40 abrechnungsfähig.

Sollte die Anästhesie wiederholt werden, ist diese in Ausnahmefällen erneut abrechenbar. Gründe hierfür sind beispielsweise: lang andauernder chirurgischer Eingriff, schneller Abbau der Anästhesie, etc. Der Grund einer erneuten Anästhesie ist kzvi (kzv intern) zu begründen.

Eine Anästhesie im BEMA unterliegt der Wirtschaftlichkeit, das bedeutet, dass die Anästhesie keine Wunschleistung sein darf. Ebenso sollte der Karteikarte zu entnehmen sein, dass die Behandlung ohne Anästhesie nicht möglich war.

Eine Indikation ist immer zu dokumentieren.

Sollte der Patient demnach bei der **Eingliederung von Zahnersatz** eine Anästhesie wünschen, so ist das eine Privatleistung und idealerweise im Heil- und Kostenplan im Vorfeld mit zu planen.

Generell gilt: Private Begleitleistungen in einem GKV Heil- und Kostenplan sind als "Privatvereinbarung" auch in der Software zu kennzeichnen. Je nach Software ist das Handling unterschiedlich. Sprechen Sie uns gerne an.

GOZ 6190

Das "**beratende und belehrende Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen**" ist eine Leistung, die häufig durchgeführt, aber nicht abgerechnet wird.

Der Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 6190 umfasst die Aufklärung über die bestehende schädliche Gewohnheit oder Dysfunktion, die Erklärung der Symptomatik und die Aufklärung über die Folgen derselben, die Anleitung zu Übungen zur Beseitigung der schädlichen Gewohnheit bzw. Dyskinesie und die Beratung über die bewusste Verhaltensänderung im Alltag sowie die notwendigen Aufzeichnungen darüber und deren Archivierung.

Ein Beispiel aus dem Asgard-Verlag - Der Kommentar:

Gerade z. B. bei der Eingliederung von festsitzendem, ggf. implantatgetragenen Zahnersatz ist darauf zu achten, dass schädliche „Pflege“-Gewohnheiten nicht den Zahnersatz oder das Restgebiss gefährden. Dies kann einerseits durch die sogenannten Habits, aber auch durch mechanisch problematische Gewohnheiten wie z. B. das Kauen auf Pfeifenmündstücken, das Mitarbeiten des Mundes als „dritte Hand“ z. B. durch Speicherung/Bereitstellung von Nähnadeln oder Tapeziernägeln o. A. als

schädliche Gewohnheiten passieren.

Wenn Sie diese Leistung durchführen und gut dokumentieren, empfehlen wir Ihnen daher diese Position stets in Ihren Heil- und Kostenplänen oder Kostenvoranschlägen mit zu planen.

Die Indikation zu Beratungen zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten/Dysfunktionen in praktisch allen Bereichen der Zahnheilkunde gegeben.

Gerne richten wir Ihnen Ihre Leistungskomplexe zur einfacheren HKP / KV Planung in Ihrer Software ein. Rufen Sie uns an. Wir vereinbaren einen Termin zur Besprechung Ihres Abrechnungskonzepts und können danach loslegen.

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept?

#wirliebensoftware

Dokumentation

Die Abrechnungsdokumentation folgt der Behandlungsdokumentation.

Was bedeutet das?

Erst wird aufgeschrieben, was genau durchgeführt wurde und darauffolgend werden die Leistungen erfasst!

Ohne eine vollständige Dokumentation gehen Leistungen verloren und im Falle eines Regresses werden diese Leistungen gestrichen.

Die Notwendigkeit der Behandlungsdokumentation ist unter anderem im Berufsrecht § 12 MBO - Zahnärzte geregelt. Hier ist die chronologische Dokumentation verankert.

Auch im BGB § 630f wird der Behandelnde verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte zu führen.

Mit unseren Kunden arbeiten wir stetig daran, dass die Behandlungsdokumentation vollständig ist, denn nur so können wir auch gut abrechnen. Nicht nur "lästige" Rückfragen von der Abrechnungsfachkraft werden vermieden, sondern es gehen erfahrungsgemäß viele Leistungen nicht mehr verloren. Das ist ein Honorarverlust, der unnötig ist.

Wir wollen es Ihnen vereinfachen. Daher empfehlen wir die Behandlungsdokumentation mithilfe von Dokumentationsbausteinen, die vorab in der Software integriert und geschult werden. Für viele Praxen ist auch das gewöhnungsbedürftig, dennoch ist es notwendig und erleichtert final die Arbeit.

Hier ein Beispiel unserer Dokumentationsbausteine:

Patient entscheidet sich für eine Mehrkostenfüllung / Private Füllung

Über EA in Höhe von XX Euro aufgeklärt.

Heute Füllung des Zahnes XX / der Zähne XX Vopr an Zähnen XX, Ergebnis:

*Oberflächenanästhesie mit XX
Infiltration der Zähne XX mit XX, Regio: palatinal/vestibulär
Leitungsanästhesie an XX mit XX, Regio: palatinal/vestibulär (Nervus palatinus major/Nervus incisivus)
Anzahl Ampullen: XX*

*Präparation und Exkavation der Kavität bis Kariesfreiheit erreicht
Kofferdam gelegt regio xx
Matrize/Keil gelegt /separiert
Übermäßige Papillenblutung gestillt mit xx
Unterfüllung mit xx*

*Cp:
Exkavieren/indirekte Überkappung an XX. getrennte Kavitäten (Lage):
Kavität sehr gross/sehr tief
Kavität extrem Pulpennah/ Kavität stark unterminierend
Material: mit xx*

*P: Exkavieren/Direkte Überkappung an XX, Kavitätenanzahl:
Material: xx
Zahn geätzt und konditioniert
Zahnfarbenbestimmung mittels Farbring / digital erfolgt
Füllung in Mehrschicht-/Mehrfarbertechnik mit xx gelegt
Flächen:*

Okklusion geprüft und eingeschliffen/poliert.

Begründung für Steigerung/Schwierigkeit:

Besonderheiten:

Anwesende Personen:

Sie benötigen Unterstützung oder wünschen sich, dass wir Ihnen unsere Muster- Dokumentationsbausteine in der Software anlegen? Wir bieten für so gut wie alle Behandlungen Dokumentationsbausteine an. Natürlich sind alle Bausteine auf Ihre Praxis hin zu individualisieren. Melden Sie sich gerne.

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept und eine noch
bessere Einrichtung Ihrer Software?

#wirliebenkennzahlen

Stundenhonorarumsatz

Sie kennen Ihren Stundenhonorarumsatz nicht? Sehr häufig erleben wir, dass ZahnärztInnen Ihren Stundenhonorarumsatz nicht kennen oder nur vermuten. Das ist betriebswirtschaftlich gesehen nicht gut und es ist empfehlenswert sich dringend damit zu beschäftigen. Den Ist-Stundensatz zu berechnen fällt meist leichter. Diesen benötigen wir jedoch nur zum Überprüfen, ob der Soll-Stundensatz erreicht wird. **Daher ist besonders interessant den kalkulatorischen, zukunftsorientierten Stundenhonorarumsatz zu berechnen.**

Wie berechnen Sie das?

Gesamtkosten gemäß BWA (z.B. vom Vorjahr)
+ 10 % Puffer für künftige Kosten (Investitionen, geplante neue Mitarbeiter etc.)
+ kalkulatorischer Unternehmerlohn (als der geplante Gewinn)
- Fremdlabor (falls nicht bei den Ges.-Kosten eh schon rausgerechnet)
= **Kalk. Honorarumsatz (Soll)**

Nun benötigen Sie nur noch Ihre Behandlungsstunden z.B. pro Jahr

Stundenhonorarumsatz (Soll) = kalk. Honorarumsatz/Behandlungsstunden (Soll)

Bei dem kalkulatorischen Unternehmerlohn ist darauf zu achten, dass Sie Ihr eigenes Gehalt, Ihre private Vorsorge etc. im Blick behalten. Diese ist gut kalkuliert mit einzuplanen.

Sie benötigen Hilfe bei der Berechnung oder gar wie Sie Ihre Preiskalkulation in Ihrer Praxis darauf abstimmen? Melden Sie sich gerne.

Hier geht es zur Analyse Ihrer
Kennzahlen

#wirliebennetzwerken

Open Door bei dentkonzept

Unser Tag der offenen Tür war ein gelungenes, kleines aber feines Fest. Vielen Dank an alle Geschäftspartner und Kunden für den Besuch und die schönen Geschenke. Wir haben uns riesig gefreut!

Ihr dentkonzept Team





dentkonzept

dentkonzept GmbH

Postanschrift:
Friedrichstraße 17 C, 61476, Kronberg im Taunus

Büroanschrift:
Katharinenstraße 4, 61476 Kronberg

Tel. 06173-3383-700
info@dentkonzept.net

Partner von Deutschlands großer Kreativspendenstiftung It's for Kids

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.
Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Abbestellen](#)

